

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NCR (Schweiz) GmbH (nachfolgend "NCR")

1. Vertragsabschluss: Die Bestellung ist verbindlich, sobald die vom Lieferanten unterschriebene Bestellkopie unverändert bei NCR eingetroffen ist. Vertragsgegenstand können Produkte, Dienstleistungen, Entwicklungen und Projektierungen sein.

2. Vertragsänderungen: NCR ist jederzeit berechtigt, die Bestellung (Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Verpackung, Transport, Ablieferungsort usw.) zu ändern. In diesem Falle werden Preis und Erfüllungszeit einvernehmlich angemessen angepasst, sofern der Lieferant dies innerhalb 30 Tagen seit Erhalt der Änderung schriftlich verlangt. Preiserhöhungen oder Fristerstreckungen binden NCR nur, wenn NCR die Bestellung entsprechend modifiziert.

3. Inspektionsrecht: NCR hat jederzeit schon vor der Ablieferung ein Inspektionsrecht, ohne dass durch dessen Ausübung die Pflichten des Lieferanten geändert werden können.

4. Preis: Geschuldet ist grundsätzlich der vereinbarte Preis (Festpreis). Der Lieferant verspricht der NCR aber meistbegünstigte Behandlung in dem Sinne, dass der tiefste Preis angewendet wird, den der Lieferant unter vergleichbaren Umständen bis zur Ablieferung Dritten offeriert oder mit ihnen vereinbart. Dies gilt insbesondere bei Herabsetzung von Listenpreisen vor Eintreffen der Produkte bei NCR.

5. Nebenkosten: Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind alle Nebenkosten (z.B. Steuern, Verpackung, Fracht, Ablieferung, Versicherung etc.) im Preis inbegriffen. Gebühren und Taxen, die kraft öffentlichen Rechts von NCR zu tragen sind, müssen in Einzelposten gegliedert in Rechnung gestellt werden.

6. Garantie: Der Lieferant garantiert als Spezialist während eines Jahres seit Abnahme für bestellungsgemässe Erfüllung sowie Eignung, sofern bekanntgegeben, für den vorgesehenen Verwendungszweck, auch im Einsatz beim Kunden. Bei nicht bestellungsgemässer Erfüllung hat NCR das Recht, die Lieferung zurückzuweisen, Nachbesserung oder Ersatz zu verlangen, oder aber eine Preisminderung vorzunehmen. Schadenersatz bleibt vorbehalten.

7. Liefertermin: Die angegebenen Liefertermine gelten als fix. Bei Verspätung ist NCR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, einen Deckungskauf vorzunehmen oder die Leistung durch einen Dritten zu Ende führen zu lassen. Schadenersatz bleibt vorbehalten. Für die Folgen höherer Gewalt hat keine Partei einzustehen. Voraussehbare mögliche Verspätungen sind NCR vom Lieferanten unverzüglich zu melden.

8. Eigentum der NCR: Alles von NCR beigestellte Material sowie alle Werkzeuge, die NCR bezahlte oder die im Preis inbegriffen waren, sind und bleiben Eigentum der NCR. Dieses Eigentum kann NCR jederzeit herausverlangen. Bleibt es beim Lieferanten, so darf es nur für Bestellungen der NCR verwendet werden; der Lieferant hat es unentgeltlich zu warten und zum Wiederbeschaffungspreis zu versichern. Vergütungen sind an NCR zahlbar.

9. Geheimhaltung: Der Lieferant verpflichtet sich, alle von NCR erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und sein Personal sowie Zulieferer entsprechend zu binden. Diese Verpflichtung dauert drei Jahre über das Ende dieses Vertrages hinaus.

10. Geistiges Eigentum: Besteht die Lieferung des Lieferanten in einer von NCR bezahlten Entwicklung oder Projektierung, so gehören das Arbeitsergebnis, alle schützbaeren Erfindungen (wie Immaterialgüterrechte, Patente etc.) und Knowhow ohne weiteres der NCR. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er und sein Personal, wenn notwendig, alles beitragen, um solches geistiges Eigentum auf die NCR zu übertragen und/oder patentrechtlich schützen zu lassen.

11. Rechtsgewährleistung: Der Lieferant garantiert, dass an seinen Lieferungen keine Rechte Dritter bestehen. Allenfalls übernimmt er die Führung von Prozessen auf seine Kosten und hält NCR sowie deren Kunden schadlos.

12. Haftung: Die Haftung von NCR gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf den Vertragspreis beschränkt, wobei besondere oder mittelbare Schäden ausgeschlossen sind.

13. Abtretungsverbot: Der Lieferant darf Ansprüche und/oder Rechte aus diesem Vertrag nicht abtreten.

14. Öffentlich-rechtliche Vorschriften: Der Lieferant haftet dafür, dass er bei der Ausführung der Bestellung alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhält. Er wird die nötigen amtlichen Ausweise (Atteste) und andere Dokumente beschaffen.

15. Vorbehalt: Besteht NCR nicht sofort auf der strikten Einhaltung der Bestellbestimmungen, bedeutet dies nicht den Verzicht, später deren strikte Einhaltung zu verlangen.

16. Beendigung: NCR kann die Bestellung ganz oder teilweise mittels schriftlicher Mitteilung aufheben:

a) aus irgendwelchen Gründen gegen eine pro-rata-Entschädigung für Dienstleistungen, Entwicklungen und Projektierungen, bei Produkten höchstens gegen die Kosten des fertigen Gegenstandes.

b) bei bestellwidrigem Verhalten oder bei Betreibung des Lieferanten ohne Entschädigung.

17. Streitigkeiten: Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien werden wenn immer möglich gütig erledigt. Nötigenfalls schalten die betroffenen Sachbearbeiter ihre Vorgesetzten ein.

18. Nutzen und Gefahr: Sie gehen nach körperlicher Abnahme über.

19. Zahlung: Sie erfolgt in der Regel nach äusserlichem Gutbefund der Lieferung beziehungsweise der Montage und bei einwandfreier Funktion sowie nach Rechnungseingang innert 45 Tagen.

20. Erfüllungsort: Er befindet sich an dem von NCR gewünschten Bestimmungsort in der Schweiz.

21. Gerichtsstand: Für allfällige Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand das Domizil (Wallisellen) der NCR (Schweiz) GmbH.

22. Anwendbares Recht: Die individuellen Vertragsbestimmungen, die vorliegenden AGB, sowie subsidiär das einschlägige schweizerische Recht.

Stand 06-2005